



Stellungnahme zum Erfahrungsbericht 2007 zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)

Stand 24.07.2007

1 Vorbemerkungen

Der Fachverband Biogas e.V. hat im Vorfeld der Fertigstellung des Erfahrungsberichtes am 4.6.2007 zum Handlungsbedarf bei der anstehenden Novellierung des EEG Stellung genommen (Stellungnahme zu den Erfahrungen bei der Umsetzung der Regelungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes, Stand 4.6.2007). Auf die Inhalte dieser Stellungnahme wird an dieser Stelle verwiesen. In der heutigen Stellungnahme wird insbesondere auf die Kurzfassung des Erfahrungsberichtes des Bundesumweltministeriums vom 5. Juli 2007 Bezug genommen.

Als Vorbemerkung möchten wir aktuelle Einschätzungen von maßgeblichen Firmenmitgliedern des Fachverband Biogas e.V. wiedergeben, nach denen im aktuellen Wirtschaftsjahr bei Biogasanlagenherstellern der Umsatzrückgang aus dem landwirtschaftlichen Bereich gegenüber dem Vorjahr mit rund 50% angegeben wird. Bei unveränderten Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend im Jahr 2008 sicher noch einmal verstärken wird. Sollten sich die Diskussionen zur Novelle des EEG über einen längeren Zeitraum hinziehen, ist außerdem mit einer massiven Verunsicherung sowohl der Investoren aus der Energiewirtschaft als auch des Kapitalmarktes zu erwarten. Würde ein novelliertes EEG - wie angekündigt - erst zu Beginn 2009 in Kraft treten, bleibt je nach Inhalt der Novelle zu erwarten, dass der Zubau entweder ganz zurückgeht (Szenario EEG Novelle stellt Biogasanlagen schlechter als jetzt), oder aber - bei einer positiven Anpassung des EEG - Investoren das Jahr 2008 abwarten und die Projekte erst in 2009 realisiert werden.

Aufgrund der von den Biogasanlagenherstellern bereits getätigten Investitionen zur Aufstockung von Personal und Produktionskapazitäten sowie zum Ausbau von Forschung und Entwicklung wird eine lange Phase der Verunsicherung für viele Firmen nicht durchzustehen sein. Der Fachverband Biogas e.V. weist daher den Gesetzgeber eindringlich auf die negativen Folgen eines langen Novellierungsprozesses hin und bittet die Diskussion zur Novelle des EEG möglichst zügig zu einem positiven Ergebnis zu bringen sowie die novellierte EEG Fassung unmittelbar in Kraft treten zu lassen.

Der Fachverband Biogas e.V. begrüßt es außerordentlich, dass der Erfahrungsbericht den bereits heute nachweisbaren ökonomischen Nutzen des EEG für die Deutsche Volkswirtschaft mit dem Merit-Order Effekt auf rund 5 Mrd. Euro sowie den eingesparten Schadenskosten für nicht freigesetzte Kohlendioxid Emissionen mit 3,4 Mrd. Euro konkret beziffert. Die aufgrund der festgelegten EEG Vergütungssätze gezahlten höheren Differenzkosten von 3,2 Mrd. Euro werden damit mehr als 2,5-fach zurückgezahlt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum die im Erfahrungsbericht gemachten Empfehlungen unter der Prämisse zu stehen scheinen, die Differenzkosten der EEG-Vergütungssätze zu einer konventionellen Energiebeschaffung konstant halten zu wollen. Bei einer volkswirtschaftlichen Wertschöpfung, die jeden eingesetzten Euro 2,5-fach zurückzahlt, wäre die Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien eine gute Investition.

2 Zu den Handlungsempfehlungen aus der Kurzfassung des Erfahrungsberichtes zum EEG vom 5.7.2007

§8 Abs. 1 Vergütung für Strom aus Biomasse. Vorschlag Erfahrungsbericht: Absenkung der Grundvergütung um 0,5 Cent.

Die im Erfahrungsbericht vorgeschlagene Absenkung der Grundvergütung ist generell abzulehnen. In einer Situation, in der offensichtlich ist, dass Biogasanlagen schon bei den derzeit gültigen Vergütungssätzen im Regelfall nicht wirtschaftlich betrieben werden können, ist die vorgeschlagene Absenkung inakzeptabel. Zwar wird im Erfahrungsbericht die Vergütungsabsenkung als „Negativkompensation“ für die Anhebung des KWK Bonus nach § 8 Abs. 3 dargestellt, diese kann die Senkung allerdings in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht kompensieren. Insbesondere für Biogasanlagen, die im landwirtschaftlichen Kontext errichtet werden und daher in der Nähe von landwirtschaftlichen Betrieben z.B. mit Viehhaltung errichtet werden, ist im Regelfall auch bei günstigen Bedingungen maximal 20% der nutzbaren Wärme vergütungsrelevant einsetzbar. Diese vor dem Hintergrund der Vermeidung unkontrollierter Methanfreisetzungen aus Güllelagern umweltpolitisch besonders wünschenswerte Anlagen würden durch die im Erfahrungsbericht vorgeschlagene Herangehensweise verhindert.

Der Fachverband Biogas e.V. fordert daher das Bundesumweltministerium dringend auf, die vorgeschlagene Absenkung der Grundvergütung nicht umzusetzen. Mit der daraus resultierenden Kürzung der jährlichen Vergütung um rund 10.000 Euro (250 kW el. Anlage) würde ein komplett falsches Zeichen gesetzt. Für den Fachverband Biogas e.V. ist der Ansatz, die Anhebung des KWK Bonus durch eine Absenkung der Grundvergütung kompensieren zu müssen, nicht nachvollziehbar. Insofern die Nutzung von Biogas auch zukünftig gewünscht ist, müssen die Vergütungssätze so eingestellt werden, dass eine den aktuellen technischen Anforderungen entsprechende Biogasanlage errichtet und mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden kann. Beides ist im Regelfall schon heute schwierig, mit den vorgeschlagenen Vergütungssätzen zukünftig jedoch unmöglich.

§8 Abs. 2 Bonus für die Verwendung von Nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo).

Vorschlag Erfahrungsbericht: Aufnahme einer Positiv-, Negativliste, Erlass einer Verordnung über zu erfüllende Nachhaltigkeitskriterien.

Schon zur Novelle des EEG im Jahr 2004 hat der Fachverband Biogas e.V. vorgeschlagen eine entsprechende rechtsverbindliche Liste zu schaffen. Nach in Kraft Treten der Novelle hat der Verband gemeinsam mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) sowie in Abstimmung mit relevanten Akteuren eine Positivliste erarbeitet. Diese Liste ist heute Grundlage für viele Entscheidungen ob ein Einsatzstoff als NawaRo im Sinne des EEG eingestuft werden kann oder nicht. Die Schaffung einer rechtsverbindlichen Positivliste ist aus der Sicht des Fachverband Biogas e.V. im Sinne einer Verbesserung der Rechtssicherheit für Anlagenbetreiber uneingeschränkt begrüßenswert.

Die vorgeschlagene Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung über zu erfüllende Nachhaltigkeitskriterien im NawaRo Anbau wird nicht grundsätzlich abgelehnt. Jedoch erscheint es deutlich sinnvoller und im Sinne der Wettbewerbsgleichheit auch geboten ggf. erforderliche Vorschriften für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf europäischer Ebene zu etablieren bzw. die bereits bestehenden Regelungen der guten fachlichen Praxis zu präzisieren. Nicht sinnvoll erscheint es, landwirtschaftliche Praxis über ein Gesetz zu beregeln, dass in der Rechtssystematik dem Energierecht zuzuordnen ist.

Zusätzlicher Vorschlag des Fachverband Biogas e.V.: Aktuelle Studien belegen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Biogasanlagen gegenwärtig nur in einzelnen Projektkonstellationen möglich ist (z.B. mindestens 1 MW installierter el. Leistung, Verwendung nahezu 100 % der nutzbaren Wärme, hoher Gülleanteil). Insofern von der Bundesregierung ein weiterer Ausbau der Biogasnutzung gewollt ist, müssen im Rahmen der EEG-Novelle Regelungen geschaffen

werden, die den drastischen Veränderungen an den Agrarmärkten der letzten zwei Jahre Rechnung tragen.

Konkret schlägt der Fachverband Biogas e.V. daher für den Vergütungssatz des NawaRo Bonus nach § 8 Absatz 2 EEG eine indexbasierte und damit variable Komponente vor. Eine solche Komponente würde sicherstellen, dass trotz auch weiterhin zu erwartenden stark schwankenden Agrarpreisen ein wirtschaftlicher Betrieb von Biogasanlagen auf der Basis von nachwachsenden Rohstoffen möglich ist. Durch eine solche Regelung würden evtl. Mitnahmeeffekte bei niedrigen Agrarpreisen verhindert, gleichzeitig aber eine Investitionssicherheit für Betreiber erreicht. Sollte an den starren Vergütungssätzen festgehalten werden, wird es keinen nennenswerten Zubau an landwirtschaftlichen Biogasanlagen mehr geben.

Der Fachverband Biogas e.V. geht davon aus, dass bei Beibehaltung der bisherigen Regelung mittelfristig nur noch Biogasanlagen als Investitionsobjekt errichtet werden oder aber Energieversorger selber in diesen Bereich investieren. Beides ist zwar nicht prinzipiell abzulehnen, würde aber die schon heute gelegentlich zu beobachtende Konkurrenzsituation zwischen Bioenergieerzeugung und Lebensmittelerzeugung regional dramatisch verschärfen. Außerdem würden die Nebenprodukte der Landwirtschaft (Gülle, Erntereste, etc), die gut 50% des Gesamtbiogaspotenzials ausmachen, nicht genutzt. Es ist weiterhin zu erwarten, dass die dringend notwendige Entwicklung von Fruchtfolgen in denen die Energiepflanzenerzeugung evtl. auch nur als Zwischenfrucht stattfindet, bei der großtechnischen Biogaserzeugung ausbleiben wird. Nach Ansicht des Fachverband Biogas e.V. kann eine langfristig positive Entwicklung der effizienten Biogasproduktion im Einklang mit Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung nur eingeleitet werden, wenn die Vergütungssätze in einer Relation zu relevanten Parametern der Substraterzeugung stehen.

§ 8 Abs. 3 Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Vorschlag Erfahrungsbericht: Anhebung des KWK Bonus von bisher 2 Ct/kWh auf 3 Ct/kWh.

Die vorgeschlagene Anhebung des KWK-Bonus mit dem Ziel den in effizienter KWK erzeugten Strom zu erhöhen, ist zu begrüßen. Schon der bestehende KWK Bonus hat eine Vielzahl von sinnvollen Projekten zur Wärmenutzung aus Biogas-KWK geführt. Vor dem Hintergrund der substantiell höheren Preise für nachwachsende Rohstoffe (NawaRo) sind Biogasanlagen derzeit ohnehin nur wirtschaftlich zu betreiben, wenn die Möglichkeit besteht Wärme zu vermarkten. Der Ansatz, den Anreiz hierzu durch eine Erhöhung des KWK-Bonus zu steigern, ist zu begrüßen.

Faktisch wird diese Erhöhung jedoch dazu genutzt werden, die gestiegenen Preise für die NawaRo Einsatzstoffe zu kompensieren. Auch sollte bedacht werden, dass in der Praxis jeder zusätzliche Cent KWK Bonus von potenziellen Wärmeabnehmern dazu genutzt wird, den Preis für die Wärme weiter zu reduzieren. Dieser Effekt wird in den meisten Fällen dazu führen, dass über den Strompreis geförderte erneuerbare KWK-Wärme günstiger abgegeben wird, der Anlagenbetreiber aber nicht davon profitiert.

Die im Erfahrungsbericht vorgeschlagene Konkretisierung des Begriffs der KWK-Nutzwärme im Sinne des EEG wird vom Fachverband Biogas e.V. ausdrücklich unterstützt. Für die Erstellung von beispielhaften Projektlisten sowie Kriterien zur Prüfung von solchen individuellen Projekten steht der Verband gerne zur Verfügung.

Der Fachverband Biogas e.V. hebt die Einbeziehung von Neuinvestitionen zur Wärmenutzung in „Altanlagen“, die vor dem 1.1.2004 in Betrieb genommen wurden, besonders positiv hervor. Hier wird noch ein hohes Potenzial zum sinnvollen Ausbau der Wärmenutzung gesehen.

§ 8 Abs. 4 Technologiebonus. Vorschlag Erfahrungsbericht: Aufnahme von Biogasmikronetzen in den Geltungsbereich des Gesetzes:

Die Aufnahme von Biogasmikronetzen in den Geltungsbereich des Technologiebonus ist prinzipiell zu begrüßen, da davon auszugehen ist, dass solche Projekte die Energieeffizienz von dezentralen Biogasanlagen erheblich verbessern können. Der Fachverband Biogas e.V. weist jedoch darauf hin, dass hier bei der Ausgestaltung der notwendigen Bedingungen höchste Sorgfalt walten muss, da Fehlentwicklungen, die auf unpräziser Formulierung des Gesetzes eingeleitet werden der Branche mehr schaden als zu nutzen könnten.

Sinnvoll wäre es auch im Hinblick auf zukünftige neue Entwicklungen eine Instanz zu schaffen, die nach dem Muster einer Clearingstelle zusätzliche Technologien, die als Innovativ im Sinne des EEG einzustufen sind benennt, und in Zweifelsfällen auch einzelne Projekte beurteilt.

§ 8 Abs. 5 Degression: Vorschlag Erfahrungsbericht: Verringerung der Vergütungsdegression für Neuanlagen von jährlich 1,5 % auf 1%.

Die Feststellung der Gutachter, dass die erwartete Kostendegression zwar teilweise erreicht werden konnte, diese Kostendegression dann aber durch steigende Rohstoffpreise sowohl im Bereich des Anlagenbaus als auch im Bereich der Substrate überkompensiert wurde, ist aus der Sicht des Fachverband Biogas e.V. zutreffend.

Als weiterer kostentreibender Faktor kommen regelmäßig erweiterte bauliche Auflagen für Biogasanlagen hinzu, die sich vor allem durch genehmigungsrechtliche Änderungen sowie sicherheitstechnische Vorschriften ergeben. Auch der Erfahrungsbericht selbst kündigt unter „flankierende Maßnahmen“ solche neuen Auflagen - hier im Zusammenhang mit der Minimierung von Methanemissionen von Biogasanlagen - an. Der Fachverband Biogas e.V. unterstützt prinzipiell diese Weiterentwicklung der Anlagentechnik, möchte an dieser Stelle aber darauf hinweisen, dass diese Weiterentwicklungen zu steigenden Investitionen führen dadurch jedoch keine höheren Einnahmen erzielt werden können. Die verringerte Degressionsrate ist daher zu begrüßen und notwendig.

Der im Erfahrungsbericht angestrebte Ansatz neben den Regelungen im EEG weitere flankierende Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung der Biogasnutzung in den jeweils relevanten Rechtsbereichen zu ergreifen, wird vom Fachverband Biogas e.V. unterstützt.

3. Handlungsempfehlungen des Fachverband Biogas e.V. für die anstehende Überarbeitung des Erneuerbaren Energien Gesetzes

3.1: § 8 Abs. 1 Grundvergütung. Vorschlag Fachverband Biogas e.V.: Anhebung der Grundvergütung für kleine Biogasanlagen bis zu einer installierten Leistung bis 50 kW von derzeit (Inbetriebnahmejahr 2009) 10,67 Ct/kWh auf 13,68 Ct/kWh.

Begründung: Die derzeitige Vergütungsklasse bis 150 kW (Vergütung im Inbetriebnahmejahr 2009 10,67 Ct/kWh) sollte in der Größengrenze auf 1/3 verkleinert werden und dafür der „Kleinanlagenzuschlag“ um 2/3 angehoben werden. Die Vergütung für eine 150 kW Anlage bliebe die Gleich, eine kleine Anlage, die mit der im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb anfallenden Gülle, einigen Nebenprodukten der Landwirtschaft und geringen Mengen NawaRo betrieben wird, hätte die Chance wirtschaftlich zu arbeiten. Hierzu müssten Anlagenhersteller wieder gezielt Anlagen anbieten, die von der technischen Ausführung durch einfache Technik und größere Stückzahlen günstiger werden, als die jetzt am Markt verfügbaren. Gespräche mit Anlagenherstellern haben ergeben, dass bei entsprechenden Anreizen von Herstellerseite diesbezügliche Anstrengungen unternommen werden würden.

Biogasanlagen in dieser Größenordnung würden sich als integraler Bestandteil der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion entwickeln und damit die potenzielle Konkurrenzsituation zwischen Lebensmittelerzeugung und Bioenergieproduktion auflösen. Durch vermiedene Methanfreisetzung aus Gülle würde diese Regelung einen positiven Umwelteffekt haben. Aufgrund der geringen Anlagengröße könnte vor allem in Winter ein großer Teil der anfallenden KWK-Wärme in den Betrieben genutzt werden, die Energieeffizienz würde gesteigert. Aufgrund der relativ geringen installierten Leistung wäre der Netzanschluss im Niederspannungsbereich in der Regel möglich und relativ unkompliziert.

3.2: § 8 Abs. 4 Innovationsbonus. Vorschlag Fachverband Biogas e.V.: Einführung eines Bonus für die Einspeisung von Strom zu Zeiten höheren Stromverbrauches.

Begründung: Biogasanlagen haben den Vorteil, dass sie Strom und Wärme bedarfsgerecht bereitstellen können. Diese Bereitstellung kann einerseits als Bandleistung erfolgen oder aber auch angepasst an den Stromverbrauch zu bestimmten Tageszeiten. Prinzipiell ist auch eine Erzeugung von Strom nur zu Spitzenverbrauchszeiten möglich. Insbesondere, wenn die Wärmenutzung aufgrund der Standortfaktoren für eine Biogasanlage nicht optimal zu erreichen ist, wäre die Erzeugung von Strom zu Zeiten höheren Bedarfs eine gute Möglichkeit den Wert der bereitgestellten Energie zu erhöhen. Dieser Aspekt ist auch vor dem Hintergrund der angestrebten möglichst schnellen Marktfähigkeit der Biogas Energie von besonderer Bedeutung. Der Fachverband Biogas e.V. schlägt daher vor in einem ersten Schritt einen gesonderten Bonus für Strom aus Biogasanlagen zu zahlen, der in bestimmten Zeiträumen eingespeist wird. Mögliche Zeiträume wären 12 oder 16 Stunden während des Tages. Die notwendige Vergütungshöhe für eine solche qualifizierte Stromeinspeisung wird derzeit errechnet und kurzfristig durch den Fachverband Biogas e.V. in die Diskussion eingebracht.

3.3: § 8 Abs. 4 Innovationsbonus. Vorschlag Fachverband Biogas e.V.: Anpassung des Innovationsbonus für Einspeisung von Biogas in Erdgasnetze

Begründung: Bei der Einspeisung von aufbereitetem Biogas als Austauschgas in bestehende H-Gasnetze ist regelmäßig eine Anpassung des Brennwertes notwendig. Hierzu muss Propangas zugemischt werden. Aufgrund des Ausschließlichkeitsprinzips des EEG ist es bisher nicht möglich die mit dem Propangas zugemischte thermische Leistung über das EEG zu vergüten. Dem Betreiber der Aufbereitungsanlage entsteht dadurch neben dem Verwaltungsaufwand auch ein finanzieller Schaden. Dieser Schaden könnte verringert werden, wenn der technisch notwendige Anteil der Propangazumischung über die EEG-Vergütung des korrespondierenden Blockheizkraftwerkes abgerechnet werden könnte. In § 8 Abs. 4 sollte daher ein entsprechender Absatz eingefügt werden.

3.4: Neu: §8 Abs. 2 NawaRo Bonus neuer Satz 2 (bisheriger Satz 2 wird zu Satz 3 usw.)

Wortlaut:

Der Einsatz von Betriebshilfsstoffen, die der Anlagen- und Verfahrenstechnik zuzurechnen sind und aus denen selbst nachweislich keine nennenswerte Gas- bzw. Stromproduktion erfolgt, ist unschädlich.

Begründung: In der Praxis ist mit dem Urteil vom Landgericht Halle (18.05.2007) in dem der Einsatz eines Prozesshilfsmittels als NawaRo Bonus schädlich eingestuft wird, eine massive Verunsicherung eingetreten. Der Fachverband Biogas e.V. hat auf diesen Zusammenhang bereits in seiner Stellungnahme vom 4.6.2007 hingewiesen. Aufgrund der aktuellen Brisanz des Themas wird an dieser Stelle noch einmal auf die Problematik hingewiesen: Stoffe, die teilweise eingesetzt werden müssen, um beispielsweise Schaumbildung zu verhindern, eine Entschwefelung durchzuführen oder die Biomasse effektiver aufzuspalten (Enzyme); das gleiche Problem stellt sich bei eiweißhemmenden Stoffen. In der Fachliteratur war insoweit unbestritten, dass derartige Stoffe nicht den Einsatzstoffen selbst zuzuordnen sind, so dass sie für die Zusatzvergütung des § 8 Abs. 2 keine Rolle spielen (Vgl. Altrock/Oschmann/Theobald,

EEG, § 8 Rn 64; Germer/Loibl, Energierecht, 2. Auflage, S. 521). Der eingeführte neue Satz 2 greift diese Ausführungen auf und stellt klar, dass unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn aus dem Stoff selbst keine nennenswerte Gasproduktion erfolgt, derartige Betriebshilfsstoffe unschädlich sind. Hierunter fällt auch der Einsatz von sog. Impfschlamm beim Hochfahren der Anlage.

3.5: Ergänzende Maßnahmen: Änderung Einkommenssteuergesetz

Bezug nehmend auf die erhebliche Verbesserung der rechtlichen Verkehrsfähigkeit von Biogas bzw. zur Vermeidung einer steuerlichen Ungleichbehandlung durch das novellierte EEG (Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Schreiben von Herrn Dr. Kumpf am 03.07.2006 an den Fachverband Biogas e.V.), hat die Finanzverwaltung im Jahre 2006 eine geänderte ertragsteuerliche Behandlung von Biogasanlagen (Schreiben vom 06.03.06) festgelegt. So stellt die Verwertung der pflanzlichen oder tierischen Rohstoffe bis hin zur Reinigung des Biogases die erste Bearbeitungsstufe dar. Es handelt sich somit um eine weiterhin landwirtschaftliche Betätigung. Die energetische Nutzung des zuvor erzeugten Biogases kann neuerdings nicht mehr der Urproduktion (1. Verarbeitungsstufe) zugeordnet werden und wird deshalb als eine gewerbliche Betätigung eingestuft. Diese ertragsteuerliche Neubehandlung von Biogasanlagen hat weitreichende Folgen, die zu erheblichen finanziellen und organisatorischen Belastungen der landwirtschaftlichen Biogasanlagen führen. Der Fachverband Biogas e.V. regt daher dringend an im Rahmen der EEG Novelle auch eine Initiative zur diesbezüglichen Änderung des § 13 Einkommenssteuergesetz in die Wege zu leiten, um diesen Missstand zu beheben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Fachverband Biogas e.V.